

10 O 243/23

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer David Harris, Majella Mungovan, Yvonne Cunnane, Anne O'Leary und Genevieve Hughes, vertr. d.d. GF David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane, Anne O'Leary und Genevieve Hughes, Merrion Road, D04 X2K5, Dublin 4, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen illegaler Datenverarbeitung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetz-

lichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und –Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die folgenden personenbezogene Daten zu verarbeiten,

a)

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekom-

men ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
 - die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Tenor zu 1. a) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei auf ihre Aufforderung hin, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe von 2.000,00 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 29.11.2023, zu zahlen.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 280,60 € freizustellen.
 5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 6. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klagepartei 32 % und die Beklagtenpartei 68 % zu tragen.
 7. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

-

Beschluss

-

Der Streitwert wird auf 11.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Klageantrag zu Ziffer 1: 0,00 €

Klageantrag zu Ziffer 2: 5.000,00 €

Klageantrag zu Ziffer 3: 500,00 €

Klageantrag zu Ziffer 4: 500,00 €

Klageantrag zu Ziffer 5: 5.000,00 €

Klageantrag zu Ziffer 6: 0,00 €

-

Tatbestand

-

Die Klagepartei nimmt die Beklagte wegen behaupteter Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Anspruch.

Die Klagepartei wendet sich insbesondere gegen die Verwendung der „Meta Business Tools“, insbesondere „Meta Pixel“, „App Events über Facebook SDK“ (bzw. Facebook SDK), „Conversions API“ und „App Events API“ (nachfolgend auch „Business Tools“ genannt).

Das Netzwerk Facebook nutzt der Kläger ausschließlich privat unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] seit dem 13.10.2010. Seit dem 01.03.2023 ist dieses Konto auch mit einem geschäftlichen Konto verknüpft.

Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte, bis zum 27.10.2021 als „Facebook Ireland Ltd.“ firmierend. Das von der Beklagten angebotene soziale Netzwerk ermöglicht es den Nutzern, persönliche Profile zu erstellen und in dem Umfang ihrer so erstellten Präsenz in diesem Netzwerk mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten.

Bei der Registrierung erhält der Nutzer folgende Information: *„Indem du auf „Registrieren“ klickst, stimmst du unseren Nutzungsbedingungen zu. In unserer Datenschutzrichtlinie erfährst du, wie wir deine Daten erfassen, verwenden und teilen (...)“*. Die Datenschutzrichtlinie beinhaltet detaillierte Informationen dazu, wie die Beklagte Informationen erhebt, verwendet, teilt und übermittelt, sowie Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung durch die Beklagte und den Rechten der Betroffenen, einschließlich der Rechte aus der DSGVO. Die Klagepartei stimmte den vorbezeichneten Nutzungsbedingungen zu. Bezüglich weiterer Ausführungen und Informationen in den Nutzungsbedingungen wird vollumfänglich auf die Anlage B2, bezüglich weiterer Ausführungen und Informationen in der Datenschutzrichtlinie auf die Anlage K1

verwiesen.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte keine Vergütung in Geld. Seit November 2023 bietet die Beklagte Nutzern, die in der Europäischen Union, dem EWR oder der Schweiz wohnen, jedoch ein monatliches Abonnement an, um Facebook und / der Instagram ohne Werbung zu nutzen. Die Nutzer können auswählen, ob sie ein kostenpflichtiges Abonnement abschließen oder die Dienste weiterhin kostenfrei nutzen und sich personenbezogene Werbung anzeigen lassen wollen. Im Falle des werbefreien Abonnements werden die Daten der Nutzer nicht für Werbezwecke genutzt. Die Klagepartei nutzte Facebook weiterhin kostenfrei.

Die Beklagte entwickelte verschiedene sogenannte Business Tools, die Webseitenbetreibern und App-Entwicklern Werbeeinnahmen verschaffen können und aus diesem Grund von diesen auf ihren Webseiten und in ihren Apps eingebunden werden.

Dies geschieht

1. durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps („Meta Pixel“ für Webseiten und „App Events über Facebook-SDK“ für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt wird, und
2. seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber („Conversions API“ und „App Events API“), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden kann.

Nach den Nutzungsbedingungen für die Business Tools (Anlage B5) sind die Drittunternehmen, die Business Tools nutzen, verpflichtet, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen sowie die erforderliche Einwilligung von den Besuchern der Webseite einzuholen. Die Business Tool-Nutzungsbedingungen untersagen den Drittunternehmen ausdrücklich das Teilen von sensiblen Daten an die Beklagte über Tools wie die Meta Business Tools. Zudem sind die Systeme der Beklagten so ausgestaltet, dass sie die als potenziell unzulässig erkannten Informationen aus den Daten, die Drittunternehmen mit der Beklagten teilen, herausfiltern und die Drittunternehmen über die Entdeckung der potenziell unzulässigen Informationen benachrichtigen, sodass die Drittunternehmen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um die Übermittlung unzulässiger Informationen an die Beklagte zukünftig zu verhindern (Anlagen B5 und B6). Eine Kontrolle der Drittunternehmen, ob sie die Einwilligung einholen, findet nicht – auch nicht stichprobenartig –

statt.

Genereller Zweck dieser Business Tools ist es unter anderem, die Effektivität von Werbeanzeigen von Drittunternehmen auf den von der Beklagten angebotenen Plattformen wie Instagram oder Facebook zu erhöhen und zu messen. Die Business Tools der Beklagten sind auf 30 - 40 % aller Webseiten weltweit und einer großen Zahl beliebter Apps aktiv. Auf zahlreichen reichweitenstarken Webseiten und Apps in Deutschland laufen der „Meta Pixel“ oder das „App Events über Facebook-SDK“ der Beklagten im Hintergrund. Hierzu gehören zahlreiche große Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de), die großen Reiseseiten und -Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de, momondo.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (parship.de, amorelie.de, orion.de, love-scout24.de), aber auch Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (krebshilfe.de, tfp-fertility.com, nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl), (Anlage K2).

Die bei ihren Nutzern angefallenen Daten sendet die Beklagte weltweit in Drittstaaten, insbesondere in die USA. Nachdem ein Drittunternehmen die personenbezogenen Daten eines Facebook-Nutzers erhoben und mithilfe der Business Tools an die Beklagte übermittelt hat, hängt die Frage, ob die Beklagte diese zum Zweck der Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und Drittapps zur Bereitstellung personalisierter Werbung nutzt, maßgeblich von den von Nutzern über verschiedene Einstellungen getroffenen Entscheidungen ab. Facebook-Nutzer können die Nutzung von optionalen Cookies erlauben, wie z. B. die Nutzung von „Cookies in Apps und auf Websites von anderen Unternehmen, die Meta Technologie nutzen“ durch die Beklagte („Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“). Nutzer müssen sich ausdrücklich dazu entscheiden, den Einsatz der Meta Cookies über die unten dargestellte Einstellung „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ zu erlauben. Die Werbeanzeigen auf Facebook können Nutzer über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ kontrollieren. Nutzer müssen ausdrücklich in die Datenverarbeitung durch die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ einwilligen. Die entsprechenden Einstellungen können Nutzer zu jedem Zeitpunkt ändern (Anlage B7). Eine solche Einwilligung erteilte die Klagepartei nicht.

Sobald ein Nutzer des Netzwerkes Instagram bzw. Facebook die Homepage einer Firma, welche die Business Tools einsetzt, besucht, übermitteln die Drittfirmen über die derart eingebundenen Business Tools Daten an die Beklagte und zwar unabhängig davon, ob der Nutzer zu diesem Zeitpunkt die App von Instagram oder Facebook aktiviert hat:

- immer jedenfalls solche technischen Daten, die der Beklagten mit einer Wahrscheinlichkeit von über 99 % eine Identifizierung der jeweiligen Nutzerin bzw. des jeweiligen Nutzers innerhalb der Metasysteme erlaubt (im Folgenden: „technische Standarddaten“), sowie das Datum, dass und wann die fragliche Drittseite mit diesen technischen Parametern aufgesucht wurde. Technische Standarddaten in diesem Sinne sind etwa die mit dem Nutzergerät verknüpfte IP-Adresse, das Betriebssystem des Geräts, die Art des verwendeten Browsers (z. B. Chrome, Firefox, Safari, usw.), dessen Softwareversion, die vom Kunden verwendete Sprache und ob das Gerät des Kunden einen Touchscreen hat und die Parameter dieses Touchscreens;

- unter im Einzelnen streitigen Umständen weitere Daten (im Folgenden „weitere personenbezogene Daten“), insbesondere zur aktuellen und zurückliegenden Aktivität auf der Homepage wie etwa Klicks auf einzelne Artikel oder Buttons, Tastatureingaben, Formulareingaben etc. (sog. „event data“), - wobei Art und Umfang der übermittelten Daten davon abhängt, welches der vorgenannten Business Tools das Drittunternehmen integriert hat und wie sie dieses Tool im Einzelnen einsetzen.

Für den durchschnittlichen Internetnutzer ist nicht erkennbar, ob die jeweilige Webseite mit einem Business Tool ausgestattet worden ist.

Jeder Nutzer ist zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewegt oder eine App benutzt, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Beklagten eingeloggt ist oder deren Apps installiert hat. Diese Erkennung erfolgt durch sogenanntes "Digital Fingerprinting", durch welches ein Nutzer dauerhaft online zurückverfolgbar ist.

Als "Digitalen Fingerabdruck" bezeichnet man eine Verknüpfung einer solchen Menge an im Browser (sog. "Browser-Fingerprint") oder vom Nutzergerät (sog. "Device-Fingerprint") abrufbaren Daten, die es ermöglichen, den jeweiligen Nutzer allein anhand dieser zu identifizieren. Eine solche Zuordnung ist nach den Feststellungen des Bundeskartellamts in über 99,24 % aller Fälle möglich (vgl. BKartA, Beschluss v. 06.02.2019, Az. B;6-22116, Rn. 580, BeckRS 2019, 4895; Liste der Identifizierungsparameter bei Meta Pixel, Anlage "Parameter-Kundeninfo"). Über diese persönlichen Daten kann die Beklagte dann den bereits als einzigartig identifizierten Browser mit absoluter Sicherheit mit dem tatsächlichen Menschen vor dem Rechner verbinden (advanced matching). Selbst wenn keinerlei Cookies gesetzt sind, übertragen die Business Tools alle in Antrag zu 1 genannten personenbezogenen Daten, die erhoben werden konnten, an die Be-

klagte.

Die Beklagte bewirbt die Conversions API aktiv damit, dass sie von Webseitenbetreibern eingesetzt werden soll, um Daten von denjenigen Nutzern zu erheben und an die Beklagte zu senden, welche einer Nutzung ihrer Daten nicht zustimmen, wie in dem Dokument „Meta Playbook“ (Anlage K10) sowie „Schöne neue Tracking-Welt: Das Kann die Facebook Conversions API“ (Anlage K 11) ausgeführt. Die Conversions API ermöglicht es, sowohl die Nutzerdaten zur Identifizierung als auch die Events an die Beklagte zu senden. Im Ergebnis erfüllt die Conversions API die gleiche Funktion wie der Meta Pixel. Im Unterschied zum Meta Pixel wird sie nicht im Browser des Nutzers geladen, sondern sendet die Daten, die der Server des Webseitenbetreibers vom Nutzer empfängt, an die Beklagte. Da sie nicht in den Browser des Nutzers geladen werden muss, kann der Nutzer sie nicht abschalten, ganz egal, wie er dies versucht. Weder ein „Inkognito-Modus“, noch eine AntiSpy-Software noch VPN verhindern dieses Vorgehen. Es ist auch technisch versierten Nutzern nicht möglich, nachzuvollziehen, auf welchen Seiten die Conversions API verwendet wird und welche ihrer Daten an die Beklagte übermittelt werden.

Die über die Business Tools von den Apps und Homepages an die Beklagten übertragenen Daten werden von der Beklagten wie folgt - und teilweise in Abhängigkeit von dem Vorliegen der in den Einstellungen abgegebenen Einwilligung - weiterverarbeitet:

- mittels der übertragenen technischen Standarddaten wird - soweit, wie ganz regelmäßig, möglich (vgl. oben) - eine bereits von Meta erfasste Person identifiziert. Der Umstand des Besuchs der die Daten übertragenden Homepage bzw. App sowie der entsprechende Zeitpunkt wird sodann dem personenbezogenen Profil dieser Person zugeordnet und gespeichert und reichert dieses Persönlichkeitsprofil entsprechend um diese personenbezogene Information weiter an. Dieser Vorgang erfolgt unstreitig immer auch dann, wenn die betroffene Person einer Datenübertragung an die Beklagte gegenüber dem Drittanbieter nicht zugestimmt und in die Datenverarbeitung auch gegenüber der Beklagten nicht eingewilligt hat;
- auch die weiteren personenbezogenen Daten werden jedenfalls dann gespeichert und mit den sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Daten über den jeweiligen Nutzer zu einem personenbezogenen Profil verbunden, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer in den Einstellungen ihre Zustimmung zur Nutzung „optionaler Cookies“ erteilt hat (vgl. oben). Hat sie diese Zustimmung nicht erteilt, verwendet die Beklagte die Daten für nicht näher bezeichnete „bestimmte Verarbeitungsvorgänge“ nicht und im Übrigen nur „für eingeschränkte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke“, einschließlich „zum Zwecke der Über-

wachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta“.

Die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ (ehemals bekannt als Off-Facebook Aktivitäten für Facebook) erlaubt den Nutzern, eine Zusammenfassung der mit ihren Konten verknüpften Informationen über die Aktivitäten des Nutzers auf Apps und/oder Webseiten, die von Drittunternehmen mit der Beklagten geteilt wurden, zu kontrollieren und abzurufen („Von Drittunternehmen geteilte Informationen über Aktivitäten“). Nutzer können die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ dazu nutzen, bestimmte Aktivitäten zu trennen, frühere Aktivitäten zu löschen sowie künftige Aktivitäten zu verwalten, insbesondere eine Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufzuheben. Entscheidet sich der Nutzer, die Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufzuheben, so löscht die Beklagte auch die früheren Aktivitäten des Nutzers. Die Beklagte stellt allen Nutzern die Funktionen „Zugriff auf deine Informationen“ und „Deine Informationen herunterladen“ zur Verfügung, mit denen Nutzer auf ihre Informationen zugreifen und eine Kopie ihrer Informationen für jedes ihrer Facebook-Konten herunterladen können, einschließlich der Informationen über Aktivitäten außerhalb von Facebook, die die Beklagte von Drittunternehmen erhält. Informationen, wie auf diese Funktionen zugegriffen werden kann, sind im Hilfebereich der Beklagten verfügbar.

Mit vorgerichtlichem Anwaltsschreiben vom 31.05.2023 (Anlage K3) forderte die Klagepartei die Beklagte erfolglos dazu auf anzuerkennen, dass die Datenverarbeitung hinsichtlich Aktivitäten außerhalb des sozialen Netzwerks Facebook ohne wirksame Einwilligung nicht zulässig sei, sich insbesondere zu verpflichten die Daten nicht zu löschen, zu verändern, intern oder an Dritte weiterzugeben bis sie hierzu aufgefordert werden und auf die Aufforderung hin zu löschen oder zu anonymisieren. Ferner forderte die Klagepartei die Beklagte auf anzuerkennen, dass sie auf Anfrage vollständige Auskunft zu den personenbezogenen Daten erteilen wird und es unterlässt diese Daten ohne wirksame Einwilligung zu verarbeiten. Daneben wurde die Zahlung eines immateriellen Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000,00 € geltend gemacht. Die Beklagte, die den Eingang des o.g. Schreibens bestreitet, schickte ein Schreiben vom 15.11.2024 (Anlage B8) an die Klagepartei. Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird auf die beiden Schreiben vollumfänglich Bezug genommen.

Die Klagepartei behauptet, sie habe eine Einwilligung, die die optionale Nutzung von Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten zu erlauben, nicht erteilt. Sie sei durch die Überwachung stark in ihrer Privatsphäre eingeschränkt. Sie finde es schrecklich, dass ihr Verhalten auf Drittwebseiten und -Apps erfasst und für Werbung genutzt wird. Die Überwachung an sich empfindet die Klagepartei als massiven Eingriff in ihre Privatsphäre. Sie möchte nicht, dass irgendjemand Zu-

griff auf ihre Daten, Einkäufe oder Interessen hat. Das gelte umso mehr, wenn die Klagepartei Inhalte im Internet konsumiert, die sie besonders berühren oder interessieren und Bereiche betreffen, die besonders geschützte Interessen wie politische Inhalte, weltanschauliche Überzeugungen oder ihre Gesundheit betreffen.

Zwar führe dieses Wissen nicht zu Schlafstörungen. Es sei aber doch sehr bedenklich, welche Daten übermittelt werden, weil die Klagepartei das Handy auch beruflich nutze. Sie beschäftige schon die Frage, ob sich ihre Internetnutzung dann auch nachteilig auf sie auswirken kann. Sie arbeite im Versicherungswesen und wenn sie z.B. nach bestimmten Symptomen suche in Bezug auf eine Berufungsunfähigkeitsversicherung oder ähnliches und privat gleichzeitig nach Medikamenten suche, bestehe die Sorge, dass hier eine falsche Verknüpfung stattfinden könne und dies eine negative Auswirkung für sie haben könne, die sie nicht kontrollieren kann.

Die Klagepartei verbringe durchschnittlich fünf Stunden pro Tag im Internet. Diese Zeit nutze sie zu einem guten Teil, um Tätigkeiten durchzuführen, die ihrer Privat- und Intimsphäre zuzurechnen sind, dies v. a. zu Hause und allein am Rechner bzw. am Mobiltelefon ohne bewusste Einsicht Dritter. Sie beschäftige sich mit sensiblen Themen durchschnittlich 60 Stunden pro Monat im Internet:

- Mit finanziellen Themen: 30 Stunden pro Monat. Dies inkludiert Online-Banking und die Recherche zu Anlageprodukten.
- Mit gesundheitlichen Themen: 15 Stunden pro Monat. Darunter fällt auch die regelmäßige Nutzung von Online-Apotheken. Zudem bucht die Klagepartei Arzttermine online und informiert sich im Netz zu Erkrankungen.
- Mit politischen Themen: 15 Stunden pro Monat. Davon entfallen ca. 33 % auf weltanschaulich besonders sensible Themen wie z.B. Migration, Klimawandel, die Genderdebatte oder das aktuelle Kriegsgeschehen, wovon sich leicht ihre politische Einstellung und vermutlich die Wahlprioritäten ableiten lassen.

Hinsichtlich Sexualität betreffende Themen wollte die Klagepartei keine weiteren Auskünfte erteilen.

Konkret habe die Klagepartei beispielsweise die Seite shop-apotheke.com besucht und nach den Medikamenten Ibuprofen und Schleimlöser gesucht. Unmittelbar danach habe sie bei Facebook

Werbung für diese Produkte angezeigt bekommen. Darüber hinaus habe sie einen Preisvergleich bei Idealo nach Fernsehern gemacht und auch danach Werbung von Facebook bekommen. Den Vergleich für Fernseher habe sie im Februar 2025 vorgenommen, im November 2024 jedenfalls das letzte Mal. Sie habe auch die Webseiten Ikea und Paypal besucht.

Die Klagepartei lehne seit längerer Zeit alle Cookies ab, soweit möglich.

Die Klagepartei meint, die Beklagte überwache ihren Internetverkehr und ihre Bewegungen in ihren mobilen Apps, auf denen die Business Tools vorzufinden seien unter grober und vorsätzlicher Missachtung des Europäischen Datenschutzrechts, indem sie ihre persönlichen und höchstpersönlichen Daten massenweise auf vielen Internetseiten und Apps rechtswidrig erhebe, zu einem Profil zusammenfüge, in unsichere Drittstaaten übertrage, dort unbefristet speichere, in unbekanntem Maße auswerte und an Dritte weitergebe, ohne sie hiervon zu informieren. Bei dem seit Dezember 2023 von der Beklagten angebotenen Bezahlmodell werde dem Nutzer zwar keine personalisierte Werbung mehr angezeigt, die zugrundeliegende Datenspionage finde dagegen ohne Einschränkung weiterhin statt.

Die Klagepartei meint weiter, hinsichtlich des Feststellungsinteresses liege die Besonderheit darin, dass keine positive Klauselkontrolle stattfinde, sondern eine negative Feststellung, welchen Inhalt die AGB der Beklagten nicht haben können. Die Klagepartei ist der Ansicht ein Schadensersatz in Höhe von 5.000,00 € sei angemessen. Es liege ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor.

Die Klagepartei hatte ursprünglich eine Klage bestehend aus fünf Anträgen sowie weiteren vier Hilfsanträgen – letztere im Wege der Stufenklage – gestellt (vgl. im Einzelnen Klageschrift). Mit Schriftsatz vom 08.08.2024 hat sie die Klage auf nunmehr sechs Anträge umgestellt.

Die Klagepartei beantragt zuletzt,

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten in folgendem Umfang seit dem 25.05.2018 nicht gestattet:
 - a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
 - E-Mail der Klagepartei

- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
 - die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und –Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gem. des Antrags zu 1. zu verarbeiten.
 3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. insbesondere diese erst zu löschen, wenn die Klagepartei sie hierzu auffordert, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte weiterzugeben.
 4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei auf ihre Aufforderung hin, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.
 5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 5.000,00 € beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.06.2023, zu zahlen.
 6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

i.H.v. 1.054,10 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie verarbeite die mittels der streitgegenständlichen Business Tools von Dritten erhaltenen Daten nur dann dazu, dem jeweiligen Nutzer personalisierte Werbung auf Facebook anzuzeigen, wenn die Klagepartei hierzu ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ erteilt habe. Da die Klagepartei eine solche Einwilligung nicht erteilt habe, verarbeite sie die von Drittunternehmen stammenden Daten der Klagepartei zu dem Zweck der Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und Dritttapps zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht. Die Datenverarbeitung erfolge lediglich für andere Zwecke. Aufgrund der Datenschutzrichtlinie sei für die Nutzer nachvollziehbar, wie die Beklagte Informationen erhebe, verwende, teile und übermittele. Sie behauptet, die oben beschriebene Erhebung und Übertragung der technischen Standarddaten an die Beklagte sei der zeitgemäßen Nutzung des Internets immanent. Da ein Verstoß gegen die DSGVO nicht vorliege, stehe der Klagepartei auch kein Anspruch zu. Im Übrigen meint sie, die Klagepartei habe keinen kausalen Schaden nachgewiesen. Insbesondere sehe sie sich nicht in der Pflicht, weiter vorzutragen, soweit die Klagepartei keine konkreten Verstöße darlege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und wegen des Ergebnisses der Anhörung des Klägers auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2025 Bezug genommen.

-

Entscheidungsgründe

-

Die Klage ist teilweise zulässig und soweit zulässig auch begründet.

I. Die Klage ist teilweise zulässig.

1. Das Landgericht Itzehoe ist international, sachlich und örtlich zuständig. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Itzehoe folgt neben Art. 79 Abs. 2 DSGVO aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO. Hiernach kann ein Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn sein Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche

oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. So liegt es hier. Die Klagepartei ist Verbraucher im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO, da er das Netzwerk der Beklagten lediglich für private Zwecke nutzt. Die Beklagte übt mit dem Anbieten ihres sozialen Netzwerks auch eine berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Europäischen Union aus. Auch wenn das Netzwerk als solches zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt ist, dient die Plattform dennoch zugleich einer gewerblichen Tätigkeit der Beklagten (vgl. EuGH, Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16, Rn. 60, zit. n. Juris). Darüber hinaus ist die Klagepartei durch die Nutzung der Plattform mit der Beklagten auch vertraglich verbunden (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 25.01.2022 – 3 U 119/20, Rn. 46, zit. n. Juris). Das Landgericht ist sachlich zuständig, vgl. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, § 5 Halbsatz 1 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Itzehoe folgt ebenfalls aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO. Die Klagepartei hat ihren Wohnsitz im hiesigen Landgerichtsbezirk.

2. Der Klageantrag zu Ziffer 1 ist unzulässig. Das für den Antrag zu Ziffer 1 erforderliche Feststellungsinteresse liegt nicht vor.

Er ist zunächst ausreichend bestimmt. Dafür ist erforderlich, dass die Klagepartei in ihrem Antrag das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, so genau bezeichnet, dass über dessen Identität und damit über den Umfang der Rechtskraft des begehrten Feststellungsanspruchs keinerlei Ungewissheit herrschen kann (BGH, NJW 2001, 445 (447)). Hierzu ist nicht erforderlich, dass die Klagepartei alle von ihr besuchten Webseiten nennt (a.A. LG Hagen Urteil 1 O 56/23 Anl. B 15 in 9 O 2615/13). Was „Drittwebsites und -apps“ im Verhältnis zum hiesigen Nutzungsvertrag sind, ist hinreichend klar. Ebenso sind das konkrete Nutzungsverhältnis bzw. der konkrete Nutzungsvertrag entsprechend klar ersichtlich. Der Nutzernamen/das Profil sind angeführt.

Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt jedoch nicht vor (a.A. LG Leipzig, Urteil vom 04.07.2025, 05 O 2351/23). Gem. § 256 ZPO bedarf es nicht nur eines rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesses, sondern auch eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses (Zöller/Greger, 35. Aufl. 2024, § 256 Rn. 11). Hieran mangelt es, wenn die Feststellung der Klärung abstrakter Rechtsfragen dient (BGH NJW 2006, 377 (378)). Einzelne rechtserhebliche Vorfragen oder Elemente eines Rechtsverhältnisses können nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein ((BGH NZG 2012, 222 Rn. 14, beck-online). So liegt der Fall hier (so auch LG Osnabrück 3 O 2321/23; LG Hagen 1 O 56/23; LG Krefeld 7 O 190/23 jew. Anl. B 15 in 9 O 2615/23;

LG Braunschweig 9 O 2615/23).

Die Ausführungen der Klägerseite vermögen ein Feststellungsinteresse ebenfalls nicht zu begründen (so auch LG Berlin II 85 O 51/24; LG Stuttgart 20 O 71/24; LG Osnabrück 3 O 2321/23; LG Hagen 1 O 56/23; LG Krefeld 7 O 190/23 jew. Anl. B 15 in 9 O 2615/23; LG Lübeck Urt. v. 10.1.2025 - 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 23, beck-online; LG Braunschweig 9 O 2615/23).

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde. Ein allgemeines Klärungsinteresse genügt nicht (BGH ZEV 2023, 220 [221, Rn. 13]; BGH NJW-RR 2021, 360 [363, Rn. 20]; BGH, NJW 2010, 1877 [1878, Rn. 12]). Ein Feststellungsinteresse i.S.v. § 256 Abs. 1 ZPO besteht, wenn dem subjektiven Recht der Klägerseite eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die Beklagtenseite es ernstlich bestreitet oder sie sich eines Rechts gegen die Klägerseite berührt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen.

Dagegen fehlt das rechtliche Interesse an dem begehrten Feststellungstitel, wenn dadurch der Streit nicht endgültig beendet ist (BGH NZBau 2022, 167, 169, Rn. 24; Anders/Gehle, ZPO, 83. Auflage, 2025, § 256, Rn. 41), weil nur mit einem Leistungs- oder Unterlassungstitel die Vollstreckung, d.h. die zwangsweise Durchsetzung des Anspruchs möglich ist, mehrfache Prozesse vermieden werden können oder die Kostenlast des Beklagten verringert wird (Münchener Kommentar, ZPO, 6. Auflage, 2020, § 256, Rn. 54). Ist der Klägerseite eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel, fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse, weil die Klägerseite im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann (BGH Urt. v. 2.6.2022 - VII ZR 340/20, BeckRS 2022, 16872 Rn. 11, beck-online; BeckOK-ZPO/Bacher, 55. Ed. Stand: 1.12.2024, § 256 Rn. 26). Mangels Vollstreckbarkeit des Feststellungsurteils in der Hauptsache fehlt das Feststellungsinteresse, falls der Kläger sein Leistungsziel genau benennen und deshalb auf Leistung oder Unterlassung klagen kann ([BGH NJW 1984, 1118](#)).

Mit dem Feststellungsantrag begehrt die Klagepartei feststellen zu lassen, dass eine „Nutzung“ unzulässig ist, wobei er zugleich mit dem Unterlassungsantrag die Unterlassung der „Datenverarbeitung“ begehrt. Ferner wird die Löschung beantragt. Dabei handelt es sich inhaltlich um dasselbe Rechtsschutzziel wie bei der Feststellungsklage. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern mit der Feststellung ein „Mehr“ oder ein darüberhinausgehendes Interesse vorhanden sein sollte (so

auch LG Stuttgart, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 26 f.).

Die Klägerseite gab hinsichtlich des Feststellungsinteresses an, die Besonderheit liege darin, dass keine positive Klauselkontrolle stattfinden solle, sondern eine negative Feststellung, welchen Inhalt die AGB der Beklagten nicht haben können. Dies liege daran, dass die Beklagte ihre AGB so unverständlich und unübersichtlich gestaltet habe, dass aus der Feststellung der Unwirksamkeit bestimmter Klauseln der AGB keine ausreichende Rechtssicherheit gewonnen werden könne. Eine allgemeine AGB-Kontrolle wäre nach § 1 UKlaG durch eine Unterlassungsklage anzustreben. Aber auch dort sieht § 1 nur die Unterlassung vor. Eine Feststellungsklage wäre unzulässig (MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 5 Rn. 6, beck-online).

3. Der Unterlassungsantrag ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt iSd § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Der Begriff Verarbeitung ist in Art. 4 Nr. DSGVO definiert. Er umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Die Tatsache, dass die Klagepartei nicht alle einzelnen Vorgänge aufgelistet hat, macht den Antrag nicht unbestimmt. Vielmehr wendet sich die Klagepartei gegen jedwede Verwendung. Dem stehen die Anträge aus Ziff. 3. und 4. auch nicht widersprüchlich entgegen. Der Unterlassungsantrag ist in die Zukunft gerichtet, die anderen Anträge beziehen sich auf bereits vorhandene Daten. Die Daten, um die es der Klagepartei geht, sind dagegen aufgelistet und entsprechend hinreichend bestimmt.

Dem Kläger stehen auch keine einfacheren Mittel zur Verfügung, die streitgegenständliche Datenverarbeitung zu verhindern.

Das LG Leipzig hat ausgeführt:

„Soweit die Beklagte in ihren Einstellungen ermöglicht, dass eine Trennung der Schnittstelle zwischen den Business Tools und dem Nutzerkonto des Klägers möglich ist, beschränkt sich dies allein auf die Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung. Stets beziehen sich die Ausführungen der Beklagten auf die "streitgegenständliche Datenverar-

beitung", wobei sie diese abweichend von dem gerichtlich festgelegten Streitgegenstand der Datenverarbeitung durch die Business Tools im Allgemeinen nur auf die Datenverarbeitung zu Werbezwecken beschränkt (siehe hierzu insbesondere Klageerwiderung vom 23.05.2025, S. 19, Bl. 291 d. Akte). Die Beklagte spricht deshalb in diesem Zusammenhang von durch "Werbepartner[n] bereitgestellte Informationen" (Klageerwiderung vom 19.04.2024, S. 23, Bl. 70 d. Akte). Darüber hinaus findet die Datenverarbeitung weiterhin dauerhaft unstreitig zu Integritäts- und Sicherheitszwecken statt. Zudem ist unstreitig, dass die Datenerhebung und -verarbeitung innerhalb der Business Tools und die Weiterleitung der Daten an die Beklagte in jedem Fall praktiziert wird." (LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 05 O 2351/23 –, Rn. 94 - 95, juris)

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich die Kammer vollumfänglich an.

4. Die Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO zulässig.

II. Die Klage ist, soweit sie zulässig ist, im Wesentlichen begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Löschung und immateriellen Schadenersatz zu.

1. Die Klagepartei hat einen Anspruch aus Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO auf die mit dem Klageantrag zu Ziffer 2 begehrte Unterlassung der Datenverarbeitung durch die Beklagte auf den Webseiten und Apps der Drittanbieter.

Obwohl die Vorschrift dem Wortlaut nach lediglich ein Recht auf Löschung beinhaltet, kann der Kläger aus Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO auch einen Unterlassungsanspruch herleiten. „Aus der Verpflichtung zur Löschung von Daten ergibt sich implizit zugleich die Verpflichtung, diese Daten künftig nicht wieder zu speichern" (LG Berlin II, Urt. v. 11.04.2025, Az. 58 O 72/24; einen Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO ebenfalls herleitend OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.10.2023, [16 U 127/22](#), GRUR-RS 2023, 28156 und BeckOK DatenschutzR/Worms, 52. Ed. 1.11.2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 77a).

Materielle Voraussetzung des Anspruchs ist die konkrete Gefahr einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.d. DSGVO und verarbeitet personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO in der im Tatbestand genannten Form: Die Beklagte erhebt personenbezogene Daten der Nutzer, sobald diese Websites oder Apps mit Business Tools aufrufen bzw. wenn sie auf diese Websites Interaktionen durchführen. Sodann verknüpft die Beklagte die ge-

wonnenen Daten mit dem Nutzerkonto der Klägerseite. Schließlich werden die Daten für die o.g. Zwecke verwendet ([EuGH, Urt. v. 04.07.2023, Az. C-252/21, GRUR 2023, 1131, Rn. 71](#)).

Gem. [§ 138 Abs. 3 und 4 ZPO](#) ist der vollständige klägerische Vortrag zum Vorgehen der Beklagten in Bezug auf die Datenerhebung- und Verarbeitung – insbesondere zur Funktionsweise der Business Tools, der Übertragung der personenbezogenen Daten und der Erstellung von Nutzerprofilen – dem Urteil als unstreitig zugrunde zu legen. Die Beklagte ist dem klägerischen Vortrag in nicht erheblicher Weise entgegengetreten.

Der Vortrag der Beklagtenseite erschöpft sich im Wesentlichen darin, dass sie mangels Einwilligung des Klägers keine Datenverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung vornehme. Darüber hinaus gesteht die Beklagte zu, dass sie die Daten, welche ihr über die Business Tools übermittelt werden, für andere Zwecke wie beispielsweise „Integrität und Sicherheit“ nutzt.

Entgegen der Meinung der Beklagten hat die Klägerseite ausreichend dargelegt, dass die Beklagte ihre Daten in den streitgegenständlichen Business Tools verarbeitet. Die Klagepartei muss im Rahmen der Festlegung des streitgegenständlichen Sachverhalts nicht den konkreten Zweck der Datenverarbeitung, die sie angreifen will, benennen. Die DSGVO nimmt lediglich auf der Seite der Rechtfertigung, insbesondere in Art. 6 und 9 DSGVO, eine Differenzierung nach dem Zweck der Datenverarbeitung vor. Demnach ist es allein die Aufgabe der Beklagten, im Rahmen der Darlegung eines Rechtfertigungsgrunds den von ihr verfolgten Zweck näher zu spezifizieren.

Die Beklagte, die über die Daten der Klägerin verfügt, kann sich überdies nicht auf ein Bestreiten mit Nichtwissen zurückziehen. Soweit die Beklagte im Rahmen des Bestreitens einwendet, dass es sich teilweise um Daten handele, die nach der Eigenart des Internets stets erhoben und verarbeitet werden, kann dies nicht verfangen. Auch diese Daten fallen unter den Anwendungsbereich der DSGVO. Der Verordnungsgesetzgeber war sich dessen bewusst und stellte in Erwägungsgrund 30 fest, dass natürlichen Personen unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen, Cookie-Kennungen oder andere Identifikatoren zugeordnet werden können, die mit ihrem Gerät, Softwareanwendungen, Tools oder Protokollen zusammenhängen. Im Übrigen geht die Datenverarbeitung der Beklagten über diese technischen Standarddaten weit hinaus.

Rechtfertigungsgründe für die streitgegenständliche Datenverarbeitung liegen nicht vor.

Der Nutzungsvertrag zwischen den beiden Parteien gestattet die Verarbeitung der durch die Klägerseite aufgeführten personenbezogenen Daten seit dem 25.05.2018 nicht. Die dem Urteil zugrunde zulegenden Datenverarbeitungsvorgänge sind nicht von einer Einwilligung der Klägerseite abgedeckt. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO berufen, da der Kläger eine entsprechende Einwilligung in den Profileinstellungen sei-

nes Accounts nicht erteilt hat. Sonstige Rechtfertigungsgründe nach Art. 6 und 9 DSGVO hat die Beklagte nicht hinreichend vorgetragen.

Die Beklagte darf anders als in ihren AGB aufgeführt „App-, Browser- und Geräteinformationen“ und „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ nicht dauerhaft und uneingeschränkt ohne eine gesonderte Einwilligung zur „Erfüllung eines Vertrages“, zur „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“, zum Schutz „wesentlicher Interessen“, zur „Wahrung öffentlicher Interessen“ oder für die „berechtigten Interessen“ der Beklagten verarbeiten.

Wie der EuGH im Urteil vom 04.07.2023 ausführt (Urt. v. 4.7.2023, Az. [C-252/21](#), NJW 2023, 2997), ist für den Fall, dass keine Einwilligung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 UnterAbs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO vorliegt, zu prüfen, ob die Verarbeitung jedenfalls gem. Art. 6 Abs. 1 UnterAbs. 1 Buchst. b bis f DSGVO gerechtfertigt ist. Nach Art. 5 DSGVO trägt der Verantwortliche die Beweislast dafür, dass *„die Daten u. a. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.“*

In seiner Entscheidung vom 4.7.2023 hat der EuGH (a.a.O. = [NJW 2023, 2997](#)) die Anforderungen an die Rechtfertigung einer Datenverarbeitung nach den o.g. Vorschriften präzisiert. Er führt wie folgt aus:

„4. Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. b der [VO \(EU\) 2016/679](#) ist dahin auszulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks, die darin besteht, dass Daten der Nutzer eines solchen Netzwerks, die aus anderen Diensten des Konzerns, zu dem dieser Betreiber gehört, stammen oder sich aus dem Aufruf dritter Websites oder Apps durch diese Nutzer ergeben, erhoben, mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks verknüpft und verwendet werden, nur dann als im Sinne dieser Vorschrift für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragsparteien die betroffenen Personen sind, erforderlich angesehen werden kann, wenn diese Verarbeitung objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für diese Nutzer bestimmten Vertragsleistung ist, so dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne diese Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte.

5. Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. f der [VO \(EU\) 2016/679](#) ist dahin auszulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks, die darin besteht, dass Daten der Nutzer eines solchen Netzwerks, die aus anderen Diensten des Konzerns, zu dem dieser Betreiber gehört, stammen oder sich aus dem Aufruf dritter Websites oder Apps durch diese Nutzer ergeben, erhoben, mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks verknüpft und verwendet werden, nur dann als

zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann, wenn der fragliche Betreiber den Nutzern, bei denen die Daten erhoben wurden, ein mit der Datenverarbeitung verfolgtes berechtigtes Interesse mitgeteilt hat, wenn diese Verarbeitung innerhalb der Grenzen dessen erfolgt, was zur Verwirklichung dieses berechtigten Interesses absolut notwendig ist und wenn sich aus einer Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen unter Würdigung aller relevanten Umstände ergibt, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Nutzer gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen.

6. Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. c der [VO \(EU\) 2016/679](#) ist dahin auszulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks, die darin besteht, dass Daten der Nutzer eines solchen Netzwerks, die aus anderen Diensten des Konzerns, zu dem dieser Betreiber gehört, stammen oder sich aus dem Aufruf dritter Websites oder Apps durch diese Nutzer ergeben, erhoben, mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks verknüpft und verwendet werden, nach dieser Vorschrift gerechtfertigt ist, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche gemäß einer Vorschrift des Unionsrechts oder des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, tatsächlich erforderlich ist, diese Rechtsgrundlage ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht und diese Verarbeitung in den Grenzen des absolut Notwendigen erfolgt.

7. Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. d und e der [VO \(EU\) 2016/679](#) ist dahin auszulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks, die darin besteht, dass Daten der Nutzer eines solchen Netzwerks, die aus anderen Diensten des Konzerns, zu dem dieser Betreiber gehört, stammen oder sich aus dem Aufruf dritter Websites oder Apps durch diese Nutzer ergeben, erhoben, mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks verknüpft und verwendet werden, grundsätzlich – vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht – nicht als im Sinne von Buchst. d erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, oder als im Sinne von Buchst. e für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, angesehen werden kann.“

In der Entscheidung vom 04.07.2023, [C-252/21](#), führt der EuGH zudem aus ([EuGH, a.a.O., NJW](#)

[2023, 2997](#), Rn. 239 ff.):

„Desgleichen wird das vorlegende Gericht nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e DSGVO zu b€teilen haben, ob die Beklagte mit einer Aufgabe betraut ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, etwa im Hinblick auf die Forschung zum Wohle der Gesellschaft oder die Förderung von Schutz, Integrität und Sicherheit, wobei es angesichts der Art und des im Wesentlichen wirtschaftlichen und kommerziellen Charakters der Tätigkeit dieses privaten Wirtschaftsteilnehmers allerdings wenig wahrscheinlich erscheint, dass ihm eine solche Aufgabe übertragen worden ist.

Außerdem wird das vorlegende Gericht gegebenenfalls zu prüfen haben, ob die von der Beklagten vorgenommene Datenverarbeitung unter Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Nutzer des sozialen Netzwerks Facebooks in den Grenzen des unbedingt Notwendigen erfolgt.“

In ihren Schriftsätzen beruft sich die Beklagte allein auf eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Sicherheit und Integrität ihrer Systeme, d.h. auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO:

„Meta wird Informationen dieses Nutzers, die über Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, nur für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke, nutzen. Zu diesen Sicherheits- und Integritätszwecken gehören der Schutz und die Schadensverhütung (z. B. die Sicherheit von Kindern und die Bekämpfung potenzieller krimineller Aktivitäten (einschließlich gefährlicher Organisationen) und von Hassrede) sowie die Bekämpfung bestimmter bekannter Sicherheitsbedrohungen, wie z. B. die Bedrohungen der Cybersicherheit (z. B. durch Hackerangriffe, Cyberspionage). Zur Veranschaulichung: Meta’s Systeme können überprüfen, ob eine IP-Adresse, die in Daten enthalten ist, die durch die Meta Business Tools übermittelt wurden, deckungsgleich ist mit einer von relativ wenigen IP-Adressen, die mit in der Vergangenheit identifizierten Bedrohungen in Verbindung steht.“

Über diesen pauschalen Vortrag hinaus trägt die Beklagte nicht weiter substantiiert vor. Der übrige Vortrag reicht indes nicht aus, um den strengen Anforderungen des EuGHs zu Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO gerecht zu werden. Die Beklagte erklärt nicht, wie personenbezogene Daten der Nutzer eingesetzt werden können, um den genannten Zwecken gerecht zu werden. Insofern wird bereits dem Erforderlichkeitskriterium des EuGHs nicht hinreichend Rechnung getragen. Zudem wird nicht klar, in welchem Umfang und auf welche Art und Weise personenbezogene Daten erhoben werden. Insofern kann das Gericht keine Überprüfung zur Angemessenheit der Datenverarbeitung vornehmen. Zu den sonstigen Rechtfertigungsgründen innerhalb von Art. 6

DSGVO wurde ebenfalls nicht hinreichend vorgetragen. Außerdem sind die Business Tools nicht erforderlich, um das Angebot der Beklagten auf Facebook und Instagram zur Verfügung zu stellen. Sie dienen ausschließlich dem Ausspielen von individualisierter Werbung. Da es bereits an diesen Voraussetzungen fehlt, sind erst Recht die strengeren Anforderungen nach Art. 9 DSGVO nicht erfüllt.

Im Übrigen verstößt das Vorgehen der Beklagten aus den gleichen Gründen gegen Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Nach dem in dieser Vorschrift verankerten Grundsatz der Rechenschaftspflicht muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die personenbezogenen Daten unter Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO genannten Grundsätze erhoben und verarbeitet werden ([EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Az. C-446/21](#), [NJW 2025, 207](#) Rn. 55). In Artikel 5 Abs. 1 DSGVO ist unter anderem der Grundsatz der Datenminimierung (lit. c) verankert, der bestimmt, dass personenbezogene Daten „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ müssen ([EuGH, a.a.O. NJW 2023, 2997](#)).

Eines Hinweises nach [§ 139 ZPO](#) an die Beklagte bedurfte es nicht, da es der Beklagten hinreichend aus anderen Gerichtsverfahren bekannt war, dass ihr Vortrag zur Rechtfertigung nach den Vorschriften der DSGVO nicht ausreichend ist (siehe nur LG Ellwangen (Jagst), a.a.O., S. 30).

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Der bereits begangene und fortdauernde Verstoß der Beklagten begründet die tatsächliche Vermutung für seine Wiederholung ([BGH, Urt. v. 17.07.2008, Az. I ZR 219/05](#), [GRUR 2008, 996](#), [Rn. 32](#)).

Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf [§ 890 Abs. 2 ZPO](#). Der Rückgriff auf die nationale Vorschrift ist erforderlich, da die DSGVO mit der Sanktionsnorm in Art. 83 DSGVO keine äquivalente Regelung bereithält, die gleichermaßen geeignet ist, den Unterlassungstitel zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes durchzusetzen (so auch LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az. 2 O 239/23, S. 13, amtlicher Ausdruck, mitgeteilt durch die Klägerseite).

3. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine "Veränderungssperre" aus Art. 6, 9 DSGVO

Es kann offenbleiben, ob diesem Antrag bereits am Rechtsschutzbedürfnis fehlt, weil die Möglichkeit gegeben ist, das Konto bei der Beklagten jederzeit vollständig zu löschen, die Klagepartei das Konto aber weiter nutzen möchte (so LG Stuttgart Endurteil v. 24.10.2024 - 12 O 170/23, [GRUR-RS 2024, 36702](#) Rn. 41, [beck-online](#)). Es kann weiter offenbleiben, ob dieser Antrag bereits deshalb unzulässig ist, da es sich um eine unzulässige Anspruchshäufung eines Antrages des einstweiligen Rechtsschutzes mit Hauptsacheanträgen handelt (so mit ausführlicher Begründung Landgericht Nürnberg-Fürth 6 O 6188/23 Urt. v. 28.11.24, Anlage zum SS des Kl. v. 18.02.2025 in 9 O 2615/23).

Die DSGVO sieht einen solchen Anspruch jedenfalls nicht vor. Der Antrag sieht die unveränderte Speicherung zumindest bis nach rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor. Bei der zu erwartenden Befassung des BGH und des EUGH mit den hier zu entscheidenden Rechtsfragen ist mit einer Verfahrensdauer von vielen Jahren zu rechnen. Eine so langfristige Speicherung von rechtswidrig verarbeiteten Daten würde zu einer den Grundsätzen der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung entgegenstehenden Speicherpflicht der Daten bei der Beklagten führen (LG Stuttgart Endurteil v. 24.10.2024 - 12 O 170/23, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 46), für die eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich ist.

4. Der Kläger kann die Löschung der zu Unrecht nach Übermittlung durch Business Tools gespeicherten Daten verlangen. Der Anspruch folgt aus Art. 17 DSGVO.

Entgegen der Auffassung des LG Stuttgart (LG Stuttgart Endurteil v. 24.10.2024 - 12 O 170/23, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 51, beck-online) kann das Rechtsschutzinteresse nicht allein deshalb verneint werden, da die Klagepartei ihr Konto insgesamt löschen könnte. Es muss der Klagepartei möglich sein, das Angebot der Beklagten in datenschutzkonformer Weise zu nutzen.

Der Klagepartei steht kein Anspruch auf Anonymisierung zu. Die DSGVO kennt einen Anspruch auf Anonymisierung nicht (LG Stuttgart Endurteil v. 24.10.2024 - 12 O 170/23, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 52, beck-online). Ein solcher Anspruch folgt entgegen der Ansicht der Klagepartei auch nicht aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Bei der Anonymisierung handelt es sich nicht um ein "Minus" zur Löschung, sondern um ein aliud. Denn Löschen bedeutet das physische Beseitigen der Daten so, dass sie nicht weiterverarbeitet werden können. Dagegen beseitigt Anonymisieren nur den Personenbezug und ermöglicht, dass Daten weiterverarbeitet werden können. In der DSGVO gibt es keine Hinweise, dass eine Anonymisierung von Daten eine Datenlöschung ersetzen kann. Vielmehr verändert diese Gleichsetzung die Risikosituation der betroffenen Person: Die Daten sind nicht beseitigt, sondern werden durch ihre Verstreuung und durch die Fortentwicklung von Analysetechniken dem Risiko der Re-Identifikation ausgesetzt (Roßnagel, ZD 2021, 188). Auch kann in dem gestellten Antrag auf Anonymisierung keine wirksame Einwilligung der betroffenen Person in die Ersetzung der Löschung durch Anonymisierung gesehen werden (dazu Stürmer ZD 2020, 626), da dann für den Datenverantwortlichen unklar bliebe, welcher Umfang der Veränderung und Weiterverarbeitung der Daten von der Einwilligung der betroffenen Person gedeckt sein soll (Landgericht Nürnberg-Fürth 6 O 6188/23 Ur. v. 28.11.24, Anlage zum SS des Kl. v. 18.02.2025 in 9 O 2615/23).

4. Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Scha-

denersatzes aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO nebst Zinsen hieraus im tenorierten Umfang. Nach dieser Vorschrift hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes erfordert ein Schadenersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-507/23, juris Rn. 24 - Patērētāju tiesību aizsardzības centrs; EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C-741/21, Rn. 34; EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024 - C-687/21, Rn. 58 – MediaMarktSaturn; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 21; EuGH Ur. v. 4.5.2023 - C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972 Rn. 36).

Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt (vgl. EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C-741/21, Rn. 35; EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024 - C-687/21, Rn. 60 f. – MediaMarktSaturn; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 21). Nicht nachzuweisen hat die betroffene Person im Rahmen eines Schadenersatzanspruches nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Verschulden des Verantwortlichen. Art. 82 DSGVO sieht vielmehr eine Haftung für vermutetes Verschulden vor, die Exkulpation obliegt nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO dem Verantwortlichen (vgl. EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C-741/21, Rn. 44 ff.; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 - C-667/21, Rn. 94 - Krankenversicherung Nordrhein; vgl. ferner ErwG 146 Satz 2 DSGVO; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 21).

Der zeitliche, sachliche und räumliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet. Die DSGVO gilt seit dem 25.05.2018 (Art. 99 Abs. 2 DSGVO) unmittelbar in jeden Mitgliedsstaat der Europäischen Union (BGH Ur. v. 27.7.2020 - VI ZR 405/18, BGHZ 226, 28 Rn. 11), Art. 288 Abs. 2 AEUV. Die gerügten Verstöße fallen jedenfalls teilweise in den zeitlichen Anwendungsbereich.

a) Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Auf die o.a. Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

b) Die Haftung besteht dem Grunde nach. Die Beklagte hat gegen die Vorgaben der DSGVO verstoßen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die o.a. Ausführungen verwiesen.

c) Die Klagepartei hat einen immateriellen Schaden erlitten. Ein Schaden i.S.d. Art. 82 DSGVO kann jede materielle oder immaterielle Einbuße sein. Der bloße Verstoß gegen die DSGVO reicht zwar selbst noch nicht für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs aus (EuGH, Urte. v. 4.5.2023, Az. C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972 Ls. 1), es gibt jedoch umgekehrt auch keine Erheblichkeitsschwelle, deren Überschreitung es festzustellen gilt (siehe nur EuGH, a.a.O., GRUR-RS 2023, 8972). Als Schäden sind insbesondere in der Rspr. bereits anerkannt der Verlust von Kontrolle über personenbezogene Daten oder die Befürchtung der missbräuchlichen Verwendung der eigenen Daten (BGH, Urte. v. 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 30 u.a. mit Verweis auf den EuGH). Steht der Kontrollverlust fest, bedarf es darüber hinaus erst einmal nicht der Darlegung besonderer Ängste oder Befürchtungen der betroffenen Person, da diese Umstände lediglich zur Feststellung einer weiteren Schadensvertiefung herangezogen werden können (BGH, a.a.O., GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 31; LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 05 O 2351/23 –, Rn. 126, juris).

Aus dem unstreitigen Tatbestand folgt, dass die Beklagte aufgrund der von ihr entwickelten und angebotenen Business Tools von einer für die Klagepartei und – generell – die Nutzer von Facebook und/oder Instagram nicht erkennbaren Anzahl von Drittanbieterseiten erhält und mit dem jeweiligen Profil verknüpft, um erst im Anschluss anhand der Nutzereinstellungen zu prüfen, inwieweit die Daten für das Ausspielen von Werbung an den Kunden verwendet werden dürfen. Dem Vorgang ist die Verknüpfung dieser Daten mit dem jeweiligen Profil immanent, weil nur dann auch die Einstellung des jeweiligen Nutzers geprüft werden können.

Dies tangiert auch den unantastbaren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Klagepartei und stellt einen sehr intensiven Eingriff dar. So führt das LG Leipzig unter Rückgriff auf das LG Ellwangen aus:

„Nach Erwägungsgrund 60, 63 der DSGVO ist die betroffene Person insbesondere darauf hinzuweisen, dass Profiling stattfindet und welche Folgen das hat. Nach Erwägungsgrund 75 stellt insbesondere die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zwecke der Erstellung persönlicher Profile ein besonderes Risiko für einen Schaden dar. Dieser führt aus: Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen - mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere - können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen

könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.“ (LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 05 O 2351/23 –, Rn. 127, juris m.V.a. LG Ellwangen (Jagst), Urt. v. 06.12.2024, Az. 2 O 222/24 – nicht veröffentlicht).

Hierin liegen in jedem Fall ein erheblicher Kontrollverlust sowie das Risiko einer weiteren missbräuchlichen Verwendung der Daten. Da die Verarbeitung personenbezogener Daten im hiesigen Fall besonders umfangreich ist – sie betrifft potenziell unbegrenzte Datenmengen und hat nahezu die vollständige Überwachung des Online-Verhaltens des Nutzers zur Folge – ist es nach der Feststellung des EuGHs bereits abstrakt möglich, dass beim Nutzer das Gefühl einer kontinuierlichen Überwachung verursacht wird (EuGH, a.a.O., GRUR 2023, 1131, Rn. 118; LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 05 O 2351/23 –, Rn. 127, juris).

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich die Kammer vollumfänglich an.

d) Der Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO durch die Beklagte durch Einsatz der Business Tools ist auch kausal für diesen Schaden.

e) Für den hier vorliegenden Schaden ist ein immaterieller Schadensersatz in der tenorierten Höhe angemessen.

Art und Umfang des Schadensersatzanspruchs richten sich nach den nationalen Vorschriften in §§ 249 ff. BGB und 287 ZPO i.V.m. den €parechtlichen Vorgaben des haftungsbegründenden Tatbestands in Art. 82 DSGVO.

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält keine Bestimmung über die Bemessung des aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO geschuldeten Schadensersatzes. Insbesondere können aufgrund des unterschiedlichen Zwecks der Vorschriften nicht die in Art. 83 DSGVO genannten Kriterien herangezogen werden (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-507/23, juris Rn. 39 ff. - Patērētāju tiesību aizsardzības centrs; EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C-741/21, Rn. 57, 62). Die Bemessung richtet sich vielmehr entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung (EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C-741/21, Rn. 58; EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024 - C-687/21, Rn. 53 - Media-MarktSaturn; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 - C-667/21, Rn. 83 und 101 – Krankenversicherung Nordrhein; jeweils mwN). In Deutschland ist somit insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden (BAG, NJW 2022, 2779 Rn. 14; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 93; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 20. März 2025 – 5 U 96/23 –, Rn. 168, juris).

Die innerstaatliche Verfahrensautonomie bei der Ermittlung des nach Art. 82 DSGVO zu ersetzenden Schadens unterliegt indes mehreren aus dem Unionsrecht folgenden Einschränkungen (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 94 ff.; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 20. März 2025 – 5 U 96/23 –, Rn. 124, juris).

Die Modalitäten der Schadensermittlung dürfen bei einem - wie im Streitfall - unter das Unionsrecht fallenden Sachverhalt nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz). Auch dürfen sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-507/23, juris Rn. 31 - Patērētāju tiesību aizsardzības centrs; EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 - C-182/22 und C-189/22, Rn. 32 - Scalable Capital; EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023 - C-300/21, Rn. 53 - Österreichische Post; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 95; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 20. März 2025 – 5 U 96/23 –, Rn. 170, juris).

In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs, wie sie in ErwG 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DS-

GVO gestützte Entschädigung in Geld als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 - C-590/22, Rn. 42 - PS GbR; vgl. auch EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-507/23, juris Rn. 43 f. – Patērētāju tiesību aizsardzības centrs; EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 - C-182/22 und C-189/22, Rn. 23 - Scalable Capital; EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C-741/21, Rn. 59; EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024 - C-687/21, Rn. 47 - MediaMarktSaturn). Folglich darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegen über derselben Person begangen (EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C-741/21, Rn. 60 und 64 f.) und ob er vorsätzlich gehandelt hat (EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 - C-182/22 und C-189/22, Rn. 29 f. - Scalable Capital; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 96; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 20. März 2025 – 5 U 96/23 –, Rn. 171, juris).

Im Ergebnis soll die Höhe der Entschädigung zwar nicht hinter dem vollständigen Ausgleich des Schadens zurückbleiben, sie darf aber auch nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausginge (vgl. EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C-741/21, Rn. 60; EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024 - C-687/21, Rn. 48 - MediaMarktSaturn). Ist der Schaden gering, ist daher auch ein Schadensersatz in nur geringer Höhe zuzusprechen (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-507/23, juris Rn. 35 - Patērētāju tiesību aizsardzības centrs; EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 - C-182/22 und C-189/22, Rn. 45 f. - Scalable Capital). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachte immaterielle Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-200/23, juris Rn. 151- Agentsia po vpsivaniyata; EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 - C-182/22 und C-189/22, Rn. 39 - Scalable Capital; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 97; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 20. März 2025 – 5 U 96/23 –, Rn. 172, juris).

Daraus ergeben sich Vorgaben sowohl in Bezug auf die Untergrenze als auch auf die Obergrenze des nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu gewährenden Schadensersatzes, die das Schätzungsermessen des Tatgerichts (§ 287 ZPO) rechtlich begrenzen (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 98 ff.; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 20. März 2025 – 5 U 96/23 –, Rn. 173, juris).

Wenn allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten vorliegt, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, sind bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter sind die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen. Als Anhalt für einen noch effektiven Ausgleich könnte in den Fällen, in denen die Wiedererlangung der Kontrolle mit verhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, etwa der hypothetische Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle dienen (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, Rn. 99; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 20. März 2025 – 5 U 96/23 –, Rn. 174, juris).

Das Ausmaß und der Umfang der betroffenen Daten ergibt sich aus den o.g. Ausführungen, auf die verwiesen wird.

Soweit die Beklagte ausdrücklich der Auffassung ist, sich zu Art und Umfang der Verwendung nicht äußern zu müssen, da schon ein konkreter Verstoß nicht dargelegt sei, kann dem nicht gefolgt werden. So hat die Klagepartei exemplarisch in der mündlichen Verhandlung Besuche auf entsprechenden Websites glaubhaft vorgetragen. Darüber hinaus hat die Beklagte auch die Verwendung der Meta Business, die nach Anlage K2 ausgeführt sein, nicht bestritten. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass sich ein durchschnittlicher Internetnutzer nicht auch auf diesen Seiten bewegt. Im Übrigen trifft die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast, da allein sie in der Lage ist aufgrund der bei ihr vorhandenen Daten darzulegen, dass die Klagepartei von dem streitgegenständlichen Geschäftsmodell nicht betroffen ist.

Es kommt nicht darauf an, ob die Klagepartei eine Einwilligung zu der Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten zu Zwecken personalisierter Werbung abgegeben hat. Denn selbst wenn man eine solche Einwilligung unterstellte, wäre sie unwirksam. Die allgemeine und unterschiedslose Sammlung von Daten u.a. gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstößt und die unbegrenzte Speicherung personenbezogener Daten zu Zwecke der zielgerichteten Werbung unverhältnismäßig ist (siehe nur EuGH, a.a.O., NJW 2025, 207 Rn. 58 ff.; LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 05 O 2351/23 –, Rn. 143, juris).

Das LG Leipzig führt aus:

„Für den Wert der Daten für die Beklagte hat das Gericht auf die Feststellungen des BKartA (Beschl. v. 2.5.2022, Az. B 6-27/21, BeckRS 2022, 47486 Rn. 432) zurückgegriffen. Demnach verfügt die Beklagte im Bereich der sozialen Medien über eines der führenden Werbeangebote. Im Jahr 2020 erzielte die Beklagte 86 Mrd. USD an Werbeeinnahmen, im Jahr 2021 bereits 115 Mrd. USD. Der Gesamtumsatz betrug im Jahr 2021 118 Mrd. USD, sodass der Anteil der Werbeeinnahmen einen Anteil i.H.v. 97 % ausmachte (BKartA a.a.O., Rn. 7). Die Werbung wird hierbei überwiegend personalisiert geschaltet und basiert auf einem individuellen Zuschnitt für den jeweiligen Nutzer. Es soll dem Nutzer die Werbung angezeigt werden, die die ihn aufgrund seines persönlichen Konsumverhaltens, seiner Interessen und seiner Lebenssituation interessieren könnte (BKartA a.a.O., Rn. 53). Will ein Nutzer keine personalisierte Werbung angezeigt bekommen, hat er die Möglichkeit eine solche Option gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags auszuwählen. Ausgehend hiervon hat sich das Gericht davon überzeugt, dass der Wert von Daten für das Geschäftsmodell der Beklagten unerlässlich ist und dass die von der Beklagten gesammelten Daten einen erheblichen Wert für diese haben – auch wenn sie die Daten nach dem insoweit zulässigen Bestreiten nicht für Werbezwecke nutzt. Der finanzielle Wert eines einzigen Nutzerprofils, in dem sämtliche Daten über die Person gespeichert sind, ist für Teilnehmer datenverarbeitender Märkte enorm. Dass die Wertbemessung auch der Wahrnehmung in der Gesellschaft entspricht, bestätigen diverse Studien (siehe nur die Studie "Der Wert persönlicher Daten – Ist Datenhandel der bessere Datenschutz?", B., 2016, im Auftrag des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Infografik "Preis, den Erwachsene in den USA für personenbezogene Daten aufrufen würden (in US-Dollar)", Statista mit Quelldaten von Morning Consult aus dem Jahr 2019, abgerufen unter <https://....com/Infographic/images/normal/18449.jpeg>).

Es erschiene im Übrigen nicht zeitgemäß, einzelne Daten als belanglos einzustufen, da es dem vorliegenden Datenschutzverstoß gerade immanent ist, dass die für sich genommen abstrakten Daten erst in der Gesamtschau, d.h. nach Verbindung zu einem Persönlichkeitsprofil, ihr vollständiges Nutzungspotenzial entfalten (vgl. Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 18b, beck-online).“ (LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 05 O 2351/23 –, Rn. 143 - 146, juris).

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich die Kammer vollumfänglich an.

Der Schaden geht auch deutlich über einen etwaigen Kontrollverlust ohne das Hinzutreten weiterer Umstände in den sogenannten Scraping-Fällen hinaus. Ohne dass weitere Umstände hinzutreten, ergibt sich daraus bereits ein immaterieller Schaden in Höhe 1.500 €.

Dass das Zusprechen eines Betrags i.H.v. 1.500 € ohne das Erfordernis der spezifischen Darlegung einer über das gerichtlich festgestellte Maß der Mindestbeeinträchtigung hinausgehenden Intensität praktisch bedeutet, dass eine Vielzahl von Nutzern der Beklagten ohne größeren Aufwand Klage erheben kann, steht der Festsetzung nicht entgegen. Diese Form der privaten Rechtsdurchsetzung ist nach dem Willen des Europäischen Gesetzgebers und der Rechtsprechung des EuGHs nach den obigen Ausführungen gerade bezweckt und dient in Form des sog. Private Enforcement dazu, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und damit deren Effektivität zu gewährleisten (so auch LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 05 O 2351/23 –, Rn. 154, juris).

Auch kann der Klagepartei nicht entgegengehalten werden, sie könne sich von den Diensten abmelden. Wie auch das LG Leipzig überzeugend ausführt handelt es sich bei den Netzwerken der Beklagten mittlerweile um für den durchschnittlichen Bürger essenzielle Dienstleistungen (vgl. Erwägungsgründe Nr. 1, 3 zur VO 2022/2065), die faktisch nicht durch ein alternatives Netzwerk ersetzt werden können (LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 05 O 2351/23 –, Rn. 155, juris m. V. a. Mohr, EuZW 2019, 265 unter Bezugnahme auf die F.-Entscheidung des Bundeskartellamts vom 06.02.2019).

Im konkreten Fall kommt erschwerend hinzu, dass die Klagepartei, die im Versicherungswesen arbeitet, in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgeführt hat, dass sie eine große Besorgnis dahingehend hat, dass Recherchen zu Gesundheitsthemen im beruflichen Kontext und private Suche nach bestimmten Medikamenten zu einer falschen Verknüpfung führen könne. Diese Themen betreffen den höchstpersönlichen Bereich. Die Klagepartei hat auch glaubhaft dargelegt, dass sie auf der Seite shop-apotheke.com nach Ibuprofen und Schleimlöser gesucht und unmittelbar im Anschluss entsprechende Werbung bei Facebook erhalten hat.

Abschließend war hier mithin ein Betrag in Höhe von 2.000 € auszusprechen.

Ob auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG besteht, oder § 82 DSGVO insoweit eine Sperrwirkung entfaltet, kann dahinstehen, da dieser jedenfalls keinen höheren Schadensersatzanspruch begründet.

f) Die Klagepartei hat daneben einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen seit Rechtshängigkeit, §§ 286, 288 BGB. Einen Zugang ihres vorgerichtlichen Schreibens hat die Klagepartei nicht bewiesen.

5. Die Klagepartei kann von der Beklagten teilweise Freistellung ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 280,60 € verlangen, Art. 82 Abs. 1 DSGVO, §§ 249 Abs. 1, 257 S. 1 BGB.

Der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO umfasst als weitere materielle Schadensposition auch die Kosten, die durch die außergerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwalts angefallen sind (BGH, Urt. v. 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910 Rn. 79). Die außergerichtliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt war im damaligen Zeitpunkt erforderlich und zweckmäßig. Insbesondere war zur damaligen Zeit nicht absehbar, dass die Beklagte jegliche vorgerichtliche Einigung ablehnte. Im Übrigen handelt es sich um einen äußerst komplexen Sachverhalt, dessen außergerichtliche Geltendmachung der Klagepartei allein nicht zuzumuten war.

Zu berücksichtigen war jedoch, dass die außergerichtlichen Kosten allein auf der Grundlage des Streitwerts des Schadensersatzanspruchs i.H.v. 2.000 € bemessen werden können. Für die weiteren Ansprüche käme lediglich ein Verzugsschadensersatzanspruch (§§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB) in Betracht. Die hier geltend gemachten Kosten der Erstmahnung sind jedoch insoweit nicht ersatzfähig (siehe nur BGH, Urt. v. 12.5.2016, Az. IX ZR 208/15, NJW-RR 2017, 124 Rn. 20). Entgegen der Rechtsauffassung der Klagepartei war die Beklagte auch nicht vorher in Verzug geraten.

Ausgehend davon belaufen sich die ersatzfähigen außergerichtlichen Kosten auf 280,60 €. Nach § 60 Abs. 1 RVG ist für die Vergütung das bisherige, bis zum 31.5.2025 geltende Gebührenrecht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit i.S.d. § 15 RVG vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung, d.h. vor dem 1.6.2025 erteilt worden ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

IV. Der Streitwert wird auf insgesamt 11.000,00 € festgesetzt. Die Streitwertentscheidung beruht auf §§ 3, 5 Halbsatz 1 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GKG.

Der Klageantrag zu Ziffer 1 betrifft eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit. Der Antrag ist darauf gerichtet, festzustellen, dass die Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe der Meta

Business Tools, die Weitergabe und Speicherung sowie anschließende Verwendung dieser Daten durch die Beklagte durch den zwischen den Parteien abgeschlossenen Nutzungsvertrag nicht gestattet war. Der Klägerseite geht es – wie sie mit den weiteren Anträgen geltend macht – im Grunde um die künftige Unterlassung der Datenerhebung, der Weitergabe dieser erhobenen Daten an die Server der Beklagten sowie die dortige Speicherung und anschließende Verwendung dieser Daten, wie die Klägerseite es in ihrem Feststellungsantrag aufgeführt hat. Zum anderen geht es dem Kläger um die Löschung bzw. Anonymisierung eben dieser dargestellten Daten. Die mit dem Antrag zu 1 begehrte Feststellung ist danach ohne wirtschaftlichen Mehrwert für die Klägerseite, da der Kläger sein Begehren mit den anderen Anträgen sinnvoll erreichen kann. Aus diesem Grund ist für den Feststellungsantrag im Rahmen der Streitwertbemessung kein eigener Wert anzusetzen.

Der als Antrag zu Ziffer 2 betrifft eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. Das Gericht hat für diesen Unterlassungsantrag einen Streitwert von 5.000,00 € festgesetzt. Der Streitwert des Unterlassungsantrags als nicht vermögensrechtlicher Streitgegenstand ist anhand des betroffenen Interesses zu ermitteln, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls, § 48 Abs. 2 S. 1 GKG. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann in Anlehnung an § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG bei einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit und mangelnden genügenden Anhaltspunkten für ein höheres oder geringeres Interesse von einem Wert von 5.000,00 € ausgegangen werden (BGH, Beschluss vom 17. November 2015 - II ZB 8/14, WM 2016, 96 Rn. 13). Die Klägerseite betont u. a. in ihrer Klage wie schwerwiegend der Eingriff der Beklagten, dies insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei. Den Anspruch auf immaterielles Schmerzensgeld beziffert der Kläger selbst mit 5.000,00 €. Das Gericht setzt daher, insbesondere aufgrund fehlender konkreter Anhaltspunkte für einen höheren oder geringeren Wert, dem Gedanken der allgemeinen Wertvorschrift des § 23 Abs. 3 S. 2 RVG folgend, für den Unterlassungsantrag einen Wert von 5.000,00 € an.

Der Streitwert für den Antrag zu Ziffer 3 und Antrag zu Ziffer 4 ist gemäß § 3 ZPO und § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG jeweils auf 500,00 € festzusetzen. Der Streitwert richtet sich hierbei nach dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers an der beantragten Löschung bzw. Anonymisierung sowie an der beantragten Unterlassung darauf, dass die Beklagte die weitere Verarbeitung der von ihr be-

reits verarbeiteten personenbezogenen Daten unterlässt. Dieses Interesse orientiert sich an einem entsprechenden Schadensersatzantrag, umfasst aber nur einen Bruchteil desselben. Das Gericht erachtet für die beiden Anträge jeweils einen Streitwert von 500,00 € als angemessen.

Der Streitwert für den Antrag zu Ziffer 5 ist auf 5.000,00 € festzusetzen. Der Streitwert ergibt sich aus dem von dem Kläger begehrten (Mindest-)Schadensersatzbetrag.

Der Antrag zu Ziffer 6 erhöht den Streitwert nicht, vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 Var. 4 ZPO.



Richterin am Landgericht